



Dies ist eine nicht-amtliche Lesefassung der Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften (Coronaordnung SK). Lesefassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungssatzungen in den amtlichen Mitteilungen, die im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht werden, nicht jedoch die lesbaren Fassungen. Verbindlich sind für die Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften:

<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/files/2887/vb773.pdf> (Amtliche Bekanntmachung)

<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/files/3554/vb818.pdf> (1. Änderungssatzung)

<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/files/3615/vb821.pdf> (2. Änderungssatzung)

Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften (Coronaordnung SK) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 18.3.2023

Geändert durch Änderungssatzungen vom 27.1.2022 und vom 22.02.2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

§ 1 – GELTUNGSBEREICH

Diese Ordnung gilt für die Studiengänge des Fachbereiches Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf.

§ 2 – STUDIENVORAUSSETZUNGEN

Als Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im WS 2020/21, im WS 2021/22 und im WS 2022/23 ist kein Vorpraktikum gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge „Kindheitspädagogik und Familienbildung“ (BaPO Kipäd) und „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ sowie „Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)“ (BaPO Soz) in der jeweils aktuell gültigen Fassung erforderlich. § 4 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 4 Abs. 2 und die folgenden Absätze dieser Prüfungsordnungen finden keine Anwendung.

§ 3 – PRÜFUNGEN

Prüfungen, die im WS 2021/22 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unter-
nommen. Der Rücktritt von einer Prüfung im WS 2021/22 ist bis zu ihrem Beginn zulässig; das
Versäumnis einer Prüfung ist unschädlich.

§ 4 – IN-KRAFT-TRETEN; AUSSERKRAFTTRETEN

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Ordnung tritt am 28.02.2023 außer Kraft.